

EHRUNGSORDNUNG

des Badischen Sportschützenverbandes e. V.

Für Verdienste um den Schießsport können äußere Zeichen der Anerkennung verliehen werden:

I. EHRENZEICHEN „Für Verdienste“
(kleine Greifnadel)

I/1 in Bronze

I/2 in Silber

I/3 in Gold

II. Großes EHRENZEICHEN „Für Verdienste“
(großes Greifwappen durchbrochen)

II/1 in Bronze

II/2 in Silber

II/3 in Gold

III. Kleine EHRENNADEL „Für Verdienste“
(kleine Verbandsnadel mit Silber- oder Goldrand)

III/1 in Silber

III/2 in Gold

IV. EHRENKREUZ „Sonderstufe“

IV/1 Ehrenkreuz grün

IV/2 Ehrenkreuz rot

V. EHRENRING des BSV

VI. EHRENMITGLIED des BSV

VII. Miniatur-EHRENNADEL des BSV

VIII. BSV- u. DSB-EHRENZEICHEN für langjährige Mitgliedschaft in einer Schützenvereinigung

IX. ALLGEMEINES

Zu I. I/1 = EHRENZEICHEN in Bronze können in Vorschlag gebracht werden:

Schützen, die sich in einer Schützenvereinigung besondere Verdienste erworben haben!

- a) **Voraussetzung:** Mindestens dreijährige aktive Mitarbeit in der betreffenden Schützenvereinigung.
- b) **Vorschlagsrecht:** Für die Schützenvereinigung durch den betreffenden OSM oder dessen Stellvertreter. Die Zustimmung des zuständigen KSM ist durch den Antragsteller einzuholen.
- Für die Mitarbeiter der Sportschützenkreise und die OSM der Schützenvereinigungen durch den betreffenden KSM oder dessen Stellvertreter.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des BSV haben Vorschlagsrecht, wenn es sich um eine Ehrung im Interesse des BSV handelt.
- c) **Antragstellung:** Für jeden zu Ehrenden getrennt auf dem vom BSV vorgegebenen Formblatt direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail. Der Antrag ist vom Vorschlagsberechtigten oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.
- d) **Antragstermin:** Spätestens 30 Tage vor dem Verleihungstermin bei der BSV-Geschäftsstelle eingehend.
- e) **Verleihung:** Durch den LSM oder ein beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes (Landesausschuss-Mitglied) oder OSM im Rahmen einer Veranstaltung der betreffenden Schützenvereinigung.
- f) **Kosten:** Zu Lasten des Antragstellers.

Zu I. I/2 = EHRENZEICHEN in Silber können in Vorschlag gebracht werden:

Schützen, die sich als Mitarbeiter in einer Schützenvereinigung besondere Verdienste erworben haben!

- a) **Voraussetzung:** Mindestens sechsjährige aktive Mitarbeit in der betreffenden Schützenvereinigung.
- b) **Vorschlagsrecht:** Wie I/1 b)
- c) **Antragstellung:** Wie I/1 c)
- d) **Antragstermin:** Wie I/1 d)
- e) **Verleihung:** Wie I/1 e)
- f) **Kosten:** Wie I/1 f)

Zu I. I/3 = EHRENZEICHEN in Gold können in Vorschlag gebracht werden:

Kreis- und Oberschützenmeister, Vorstandsmitglieder und aktive Mitarbeiter einer Schützenvereinigung sowie Mitarbeiter in den Sportschützenkreisen und BSV-Organen!

- a) **Voraussetzung:** Der zu Ehrende muß mindestens schon drei Jahre Inhaber des Ehrenzeichens I/2 oder eines Ehrenzeichens, das diesem gleichzustellen ist, sein und sich erneut bewährt haben.
- b) **Vorschlagsrecht:** Wie I/1 b)

- c) **Antragstellung:** Wie I/1 c)
- d) **Antragstermin:** Wie I/1 d)
- e) **Verleihung:** Wie I/1 e)
- f) **Kosten:** Wie I/1 f)

Zu II. II/1 = großes EHRENZEICHEN in Bronze können in Vorschlag gebracht werden:

Schützen, deren Verdienste über den Rahmen einer Schützenvereinigung hinausgehen und besonders anerkannt sind.

- a) **Voraussetzung:** Der zu Ehrende muß bereits Inhaber des Ehrenzeichens I/3 oder eines Ehrenzeichens, das diesem gleichzustellen ist, sein und sich erneut bewährt haben.
- b) **Vorschlagsrecht:** Wie I/1 b)
- c) **Antragstellung:** Wie I/1 c)
- d) **Antragstermin:** Wie I/1 d)
- e) **Verleihung:** Durch den LSM / ein beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder KSM im Rahmen einer Veranstaltung des Sportschützenkreises oder der betreffenden Schützenvereinigung.
- f) **Kosten:** Wie I/1 f)

Zu II. II/2 = großes EHRENZEICHEN in Silber können in Vorschlag gebracht werden:

Aktive Mitarbeiter im Landesverband, in einem Sportschützenkreis oder einer Schützenvereinigung sowie Schützen die mindestens 15 Jahre in einem Vereins- oder Sportschützenkreisvorstand tätig waren und deren Tätigkeit besondere Anerkennung gefunden hat.

- a) **Voraussetzung:** Der zu Ehrende muß mindestens drei Jahre Inhaber des großen Ehrenzeichens II/1 oder eines Ehrenzeichens, das diesem gleichzustellen ist, sein und sich erneut besonders bewährt haben.
- b) **Vorschlagsrecht:** Wie I/1 b)
- c) **Antragstellung:** Wie I/1 c)
- d) **Antragstermin:** Wie I/1 d)
- e) **Verleihung:** Durch den LSM / ein beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder KSM im Rahmen einer Veranstaltung des Sportschützenkreises oder einer Veranstaltung der betreffenden Schützenvereinigung mit besonders würdigem Rahmen.
- f) **Kosten:** Wie I/1 f)

Zu II. II/3 = großes EHRENZEICHEN in Gold können in Vorschlag gebracht werden:

Schützen, die mindestens 25 Jahre im Vorstand einer Schützenvereinigung tätig waren und deren Tätigkeit besondere Anerkennung gefunden hat.

Schützen, deren Ernennung zum BSV-Ehrenmitglied in Würdigung besonderer Verdienste um den badi-schen Schießsport ausgesprochen wird.

Schützen, die bereits Inhaber höherer Auszeichnungen des DSB sind.

- a) Voraussetzung:** Der zu Ehrende muß Inhaber des großen Ehrenzeichens II/2 oder eines Ehrenzeichens, das diesem gleichzustellen ist, sein und sich erneut besonders bewährt haben.
- Wird die Ernennung zum Ehrenmitglied aufgrund hervorragender Verdienste ausge-sprochen, kann das große Ehrenzeichen in Gold (II/3) verliehen werden, auch wenn der zu Ehrende die Vorstufe noch nicht besitzt.
- b) Vorschlagsrecht:** Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Vorschläge werden vom LSM dem Gesamtvorstand / Landes-ausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt.
- c) Antragstellung:** Für jeden zu Ehrenden getrennt auf dem vom BSV vorgegebenen Formblatt direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail mit ausführlicher und nach-weisbarer Begründung. Der Antrag ist vom Vorschlagsberechtigten oder dessen Stell-vertreter zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.
- d) Antragstermin:** Spätestens 40 Tage vor der Gesamtvorstandssitzung / Landesausschusssitzung.
- Sofern dringende Gründe eine solche Ehrung erforderlich machen, kann diese vom ge-schäftsführenden Vorstand beschlossen und die Verleihung vorgenommen werden. Der Gesamtvorstand ist hiervon bei der nächsten Gesamtvorstandssitzung / Landesaus-schusssitzung zu informieren.
- e) Verleihung:** Durch den LSM anlässlich eines Landesschützentages / einer Delegiertenversammlung.
- Sofern zwingende Gründe eine Ehrung zu einem anderen Zeitpunkt angebracht erschei-nen lassen, ist die Ehrung durch den LSM in Begleitung einer Ehrenabordnung vorzu-nehmen.
- f) Kosten:** Wie I/1 f)

Zu III. III/1 = kleine EHRENNADEL in Silber

Zu III. III/2 = kleine EHRENNADEL in Gold

Gönner und Förderer des Schießsportes, die durch vielfach bekundetes Wohlwollen dem BSV und seinen Zielen nützlich sind, oder deren Stellung im öffentlichen Leben eine solche Ehrung rechtfertigt.

Mitglieder, die laut Ehrungsordnung ein Ehrenzeichen der Stufen I/1 – I/3 und II/1 – II/3 nicht mehr erhalten können.

- a) Voraussetzung:** Siehe Vorstehendes.
- b) Vorschlagsrecht:** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Vorschlagsrecht, wenn es sich um eine Ehrung im Interesse des BSV handelt.
- Für die Schützenvereinigung durch den betreffenden OSM.
Für den Sportschützenkreis durch den betreffenden KSM.

- c) Antragstellung:** Für jeden zu Ehrenden getrennt auf dem vom BSV vorgegebenen Formblatt direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail mit ausführlicher und nachweisbarer Begründung. Der Antrag ist vom Vorschlagsberechtigten oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.
- d) Antragstermin:** Spätestens 30 Tage vor dem Verleihungstermin bei der BSV-Geschäftsstelle eingehend.
- e) Verleihung:** Durch den LSM oder ein beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes (Landesausschuss-Mitglied) - III/2 - oder OSM - III/1 - im Rahmen einer Veranstaltung der betreffenden Schützenvereinigung oder einer anderen gleichrangigen Veranstaltung.
- f) Kosten:** Zu Lasten des Antragstellers.

Zu IV. IV/1 = EHRENKREUZ grün

Besondere Ehrung für Mitglieder des Gesamtvorstandes / Landesausschusses und Landesreferenten.

- a) Voraussetzung:** Mindestens 10 Jahre Mitglied des Gesamtvorstandes / Landesausschusses, bzw. Referententätigkeit.
Mindestens 4 Jahre Inhaber des großen Ehrenzeichens in Gold (II/3).
Mindestens 2 Jahre ohne Ehrung.
- b) Vorschlagsrecht:** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes / Landesausschusses.
- c) Antragstellung:** Auf dem vom BSV vorgegebenen Formblatt direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail. Der Antrag ist vom Vorschlagsberechtigten zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.
- d) Antragstermin:** Spätestens 30 Tage vor der nächsten Gesamtvorstandssitzung / Landesausschusssitzung.
- e) Verleihung:** Durch den LSM anlässlich eines Landeschützentages / einer Delegiertenversammlung.
- f) Kosten:** Zu Lasten des BSV.

Zu IV. IV/2 = EHRENKREUZ rot

Besondere Ehrung für Mitglieder des Gesamtvorstandes / Landesausschusses und Landesreferenten.

- a) Voraussetzung:** Mindestens 16 Jahre Mitglied des Gesamtvorstandes / Landesausschusses, bzw. Referententätigkeit.
Mindestens 10 Jahre Inhaber des großen Ehrenzeichens in Gold (II/3).
Mindestens 2 Jahre ohne Ehrung.
- b) Vorschlagsrecht:** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes / Landesausschusses.

- c) Antragstellung:** Auf dem vom BSV vorgegebenen Formblatt direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail. Der Antrag ist vom Vorschlagsberechtigten zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.
- d) Antragstermin:** Spätestens 30 Tage vor der nächsten Gesamtvorstandssitzung / Landesausschusssitzung.
- e) Verleihung:** Durch den LSM anlässlich eines Landeschützentages / einer Delegiertenversammlung.
- f) Kosten:** Zu Lasten des BSV.

Zu V. = EHRENRING des BSV

Die Verleihung des Ehrenringes des BSV kann nur an Mitglieder des Gesamtvorstandes / Landesausschusses erfolgen, die langjährig aktiv in führender Position tätig sind und bereits Inhaber des Ehrenkreuzes rot (IV/2) sind.

- a) Voraussetzung:** Mindestens 20 Jahre Mitglied des Gesamtvorstandes / Landesausschusses, bzw. Referententätigkeit.

Mindestens 4 Jahre Inhaber des Ehrenkreuzes rot (IV/2).
- b) Vorschlagsrecht:** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes / Landesausschusses.
- c) Antragstellung:** Auf dem vom BSV vorgegebenen Formblatt direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail mit ausführlicher und nachweisbarer Begründung. Der Antrag ist vom Vorschlagsberechtigten zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.
- d) Antragstermin:** Spätestens 30 Tage vor der nächsten Gesamtvorstandssitzung / Landesausschusssitzung.
- e) Verleihung:** Durch den LSM anlässlich eines Landeschützentages / einer Delegiertenversammlung.
- f) Kosten:** Zu Lasten des BSV.

Name und Verleihungsdatum werden in den Ring eingraviert. Die Ehrung ist mit der schriftlichen Auflage verbunden, dass der Ehrenring an die Person des Geehrten gebunden ist und nach dessen Tod von einer anderen Person nicht mehr getragen werden darf.

Zu VI. = EHRENMITGLIED des BSV

Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat unter Beachtung der Satzung des BSV zu erfolgen.

- a) Voraussetzung:** Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise und nachweisbar um das Schützenwesen verdient gemacht haben.
- b) Vorschlagsrecht:** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes / Landesausschusses.
- c) Antragstellung:** Auf dem vom BSV vorgegebenen Formblatt direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail mit ausführlicher und nachweisbarer Begründung. Der Antrag ist vom Vorschlagsberechtigten zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.

- d) **Antragstermin:** Spätestens 30 Tage vor der nächsten Gesamtvorstandssitzung / Landesausschusssitzung.
- e) **Verleihung:** Durch den LSM anlässlich eines Landesschützentages / einer Delegiertenversammlung.
- f) **Kosten:** Zu Lasten des BSV.

Zu VII. = Miniatur-EHRENNADEL des BSV

Diese wird mit II/3 - großes EHRENZEICHEN in Gold - gleichzeitig verliehen:

Zu VIII= BSV-und DSB-EHRENZEICHEN für langjährige Mitgliedschaft in einer Schützenvereinigung

Die Ehrung für langjährige Mitgliedschaft in einer Schützenvereinigung kann gleichzeitig für den BSV und den DSB beantragt werden.

- a) **Voraussetzung:** Nachgewiesene 25-, 40-, 50-, 60- oder 70jährige Mitgliedschaft in der betreffenden Schützenvereinigung.
- Bei einem Wechsel der Schützenvereinigung ohne zeitliche Unterbrechung bleibt die Langjährigkeit gewahrt.
- Bei einem Wechsel zu einer Schützenvereinigung in einem anderen Landesverband ohne zeitliche Unterbrechung ist nur eine DSB-Ehrung möglich.
- b) **Vorschlagsrecht:** Für die Schützenvereinigung durch den betreffenden OSM oder dessen Stellvertreter..
- c) **Antragstellung:** Auf einem Vereinsbogen aufgelistet direkt an die BSV-Geschäftsstelle per Postversand, Fax oder E-Mail. Der Antrag ist vom OSM oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Antragstellung per Fax oder E-Mail ist zulässig, sofern die Originalunterschrift in der BSV-Geschäftsstelle hinterlegt ist.
- d) **Antragstermin:** Spätestens 30 Tage vor dem Verleihungstermin bei der BSV-Geschäftsstelle eingehend.
- e) **Verleihung:** Durch den OSM oder dessen Stellvertreter im Rahmen einer Veranstaltung der betreffenden Schützenvereinigung.
- f) **Kosten:** Zu Lasten des Antragstellers.

Zu IX. ALLGEMEINES

Anmerkung: Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Bei der Beantragung einer Ehrung ist stets darauf zu achten, dass mit der Verleihung einer Ehrung eine Anerkennung für besondere Verdienste oder für die Förderung des Schießsportes zum Ausdruck gebracht werden soll.

Eine ausreichende Antragsbegründung ist die Grundvoraussetzung für eine positive Antragsbearbeitung. Gleichzeitig sollen damit Rückfragen vermieden werden.

Gegen die Ablehnung oder die Zurückstellung eines Antrages kann Einspruch bei der BSV-Geschäftsstelle zur Vorlage an den geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist ein Einspruch nicht möglich.

Über die Aberkennung einer Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes.

Bearbeitung: Die bei der eingehenden Anträge werden von dieser auf ihre Richtigkeit überprüft und dort aufbewahrt.

Sämtliche Ehrungen werden DV-technisch bearbeitet und gespeichert.

Zu jeder Ehrung wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

**Genehmigungs-
verfahren:**

Über Anträge zu I/1 – I/3, II/1 – II/2 und III/1 – III/2 entscheidet der LSM.

Über Anträge zu II/3, IV/1 – IV/2, V. Ehrenring des BSV und VI. Ehrenmitglied des BSV entscheidet der Gesamtvorstand / Landesausschuss mit einfacher Mehrheit.

Inkrafttreten:

Die Ehrungsordnung tritt nach Beschluß durch den Landesausschuss in Kraft.

Die bisherige Ehrungsordnung des BSV verliert damit ihre Gültigkeit.

13. April 2002

**gez. Adolf Hofer
Landeschützenmeister**